



**INHALT:**

- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG); Staatsstraße 2070, Hechendorf/Inning; Ausbau südlich Inning, 3. Bauabschnitt; Antrag des Straßenbauamts München auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen Herrn Michael Buchner, Obermühle 2, 82266 Inning
- Beschluss einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil A in der Gemarkung Starnberg

**Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg am 01.10. und 04.10.2001, Übungsraum: Etterschlag

Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausbübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG); Staatsstraße 2070, Hechendorf/Inning; Ausbau südlich Inning, 3. Bauabschnitt; Antrag des Straßenbauamts München auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen Herrn Michael Buchner, Obermühle 2, 82266 Inning**

I. Bekanntmachung und Ladung  
Mit Beschluss vom 28.05.1998 hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den Ausbau der Staatsstraße ST 2070 zwischen Hechendorf und Inning von Straßenkilometer 19,60 bis zur Einmündung der ST 2070 in die St 2067 Herrsching/Inning bei Straßenkilometer 20,30 mit Umbau der Einmündung in einen Kreisverkehrsplatz und Anpassung der St 2067 von Straßenkilometer 17,015 bis Straßenkilometer 16,850 festgestellt. Die Straßenbaumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen, die sich im Eigentum verschiedener Berechtigter befinden.  
Mit Schreiben vom 19.05.2000 hat der Freistaat Bayern – vertreten durch das Straßenbauamt München – die Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen Herrn Michael Buchner in Inning beantragt. Herr Buchner ist Eigentümer unter anderem der Grundstücke FlNrn. 1550, 1525, 1285, 1287, 1295, 1292, 1300, 1291 und 1501/4, vorgetragen im Buch des Amtsgerichts Starnberg von Inning, Band 40, Blatt 1682, als lfd. Nrn. 2, 1, 45, 30, 46, 51, 56, 58 und 50 des Bestandsverzeichnisses. Das Straßenbauamt begründet den Antrag unter anderem damit, dass die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme ohne Inanspruchnahme von Teilflächen dieser Grundstücke nicht durchgeführt werden kann und Bemühungen um einen freihändigen Erwerb gescheitert sind.  
Im Auftrag der Enteignungsbehörde ist zum Wertermittlungsstichtag 01.07.2001 ein Sachverständigengutachten über die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme dieser Teilflächen erstellt worden.  
Der Termin der mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Entziehung des Eigentums wird festgesetzt auf  
Dienstag, 13. 11. 2001, 9.00 Uhr, im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, kleiner Sitzungssaal, Zimmer 207  
Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann beim Landratsamt Starnberg, Zimmer 146, Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden. Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Starnberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens in der Gemeinde Inning an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamts Starnberg

1. Verfügungen über die Grundstücke oder über Rechte an den Grundstücken getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder Grundstücksteilen eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**Beschluss einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil A**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE**  
§ 1

Räumlicher Geltungsbereich  
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat am 31.01.2000 die Neuaufstellung und am 24.09.2001 die Aufteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 in Teil A und B beschlossen hat.  
Die Veränderungssperre gilt nur für den Teil A.

§ 2  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches.  
Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.  
Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.  
Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensanteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.  
Starnberg, 24.09.2001

**STADT STARNBERG**  
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



## Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

**durch den Ausländerbeirat Starnberg**

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–18 Uhr im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 4. Oktober 2001



Staatlich anerkannte

## Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon**

**(08151) 148-920 oder 148-900**



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung unter Tel. (08151) 148-900**